

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen

Antrag für die Gewährung von finanziellen Zuschüssen zur Sicherung und Erhaltung
von Kulturdenkmalen

Förderjahr (bitte ergänzen):

1. Antragsteller

☐ Eigentümer/in ☐ Besitzer/in ☐ Unterhaltungspflichtige/r

Name, Vorname Antragsteller

Anschrift

Telefon/E-Mailadresse

Bankverbindung: BIC

IBAN

2. Förderobjekt

☐ Einzeldenkmal ☐ Bestandteil eines Denkmalensembles ☐ Bodendenkmal

Bezeichnung des Kulturdenkmals

Standort: Straße und Hausnummer, PLZ und Ort

Flur/Fl.-St.-Nr.

Wurden vom Landratsamt bereits früher Fördermittel ausgezahlt?

☐ Nein ☐ Ja. Wann?:
Wieviel?:

Liegt aktuell eine gültige denkmalschutzrechtliche Erlaubnis oder eine Baugenehmigung für die
Maßnahme vor?

☐ Nein.
☐ Erlaubnis/Baugenehmigung wurde beantragt am:
☐ Ja. Aktenzeichen der gültigen Erlaubnis/Baugenehmigung:

Geplante Durchführung der Maßnahme (Monat oder Quartal)
Weitere Anträge auf Zuschuss werden/wurden gestellt bei: 1. 2.

3. Geplante Fördermaßnahme und Finanzierung

Fördermaßnahme	
Gültiger Finanzierungsplan	
(+) Eigenanteil:	 Euro
(+) Zuschüsse aus Städtebaufördermitteln:	 Euro
(+) Zuschüsse aus der Dorferneuerung, des Landes, etc.:	 Euro
(+) Beantragter Zuschuss aus den Denkmalmitteln des LK:	 Euro
(=) Gesamtkosten:	 Euro

Wichtige Hinweise:

Sollte es im Verlauf des Fördermittelverfahrens zu einer Änderung des Maßnahmenumfangs kommen, so ist dies dem Fördermittelgeber unverzüglich mitzuteilen. Die entsprechend aktualisierten Kostenangebote sind vorzulegen.

Eine Reduzierung der im Fördermittelantrag angegebenen Gesamtkosten (um mehr als 10 %) kann zu jeder Zeit Auswirkungen auf den in Aussicht gestellten oder bewilligten Zuwendungsrahmen haben. Der Fördermittelgeber nimmt in diesem Fall eine nachträgliche Anpassung, d. h. Reduzierung des Zuteilungsrahmens vor. Auf die Bestimmungen der geltenden Fördermittelrichtlinie wird verwiesen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird versichert.

Ort, Datum

Unterschrift des Eigentümers

Unterschrift des Antragstellers
(Nur mit beigefügter Vollmacht!)

Folgende Anlagen sind Ihrem Fördermittelantrag beizufügen: 1. Ein aktuelles Kostenangebot je Gewerk bzw. Firma, die beauftragt werden soll 2. Lageplan 3. Qualitätsvolle Fotografien vom Ist-Zustand des Denkmals (Übersichtsbilder, Schäden/Mängel) 3. Detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahme 4. Ggf. zeichnerischer Entwurf/ Fotocollage/ Katalogbilder/ Planzeichnung

Förderrichtlinie für die Gewährung von finanziellen Zuschüssen zur Sicherung und Erhaltung von Kulturdenkmalen im Landkreis Schmalkalden-Meiningen (Denkmalförderrichtlinie)

vom 05.11.2020

Beschluss-Nr. 5-10/2020

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen fördert nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 17, 550), in seiner jeweils geltenden Fassung, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel denkmalpflegerische Maßnahmen im privaten und kommunalen Bereich.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind nach § 4 Abs. 1 ThürDSchG eingetragene Kulturdenkmale einschließlich Denkmalensembles oder Teile von Kulturdenkmalen, wenn die erforderlichen Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Denkmal stehen.

Förderfähig sind Maßnahmen, die der Sicherung und Erhaltung von Kulturdenkmalen nach § 2 ThürDSchG dienen oder soweit diese zur Bewahrung des schützenswerten Erscheinungsbildes erforderlich sind. Bezuschusst werden können denkmalpflegerische Aufwendungen. Hierzu zählen u. a. auch:

- wissenschaftliche, restauratorische und bauhistorische Voruntersuchungen, Zielstellungen, Projekte und Studien, die in Vorbereitung zur Erfüllung von denkmalgerechten Erhaltungsvorhaben erforderlich werden
- Leistungen zur Sicherung wirtschaftlich nicht genutzter Denkmale, wie z. B. Stadt- und Dorfmauern, Ruinen, Mahnmale, Standbilder, Kleinarchitektur u. a.
- Aufwendungen für die rekonstruierende Wiederherstellung denkmalrelevanter Bauteile oder Ausstattungsdetails (z. B. Türblätter, Stuckdecken, Wappensteine, Zier- und Schmuckelemente, u. Ä.), wenn hierbei die originale Bausubstanz gesichert wird. Voraussetzung ist, dass die Existenz der wiederherzustellenden Bauteile und Ausstattungsdetails historisch gesichert ist und nachweislich belegt werden kann und der Umfang der Wiederherstellung in angemessenem Verhältnis zum Original steht. Der Bedarf ist eingehend zu begründen.
- Regenerierungsmaßnahmen am objekttypischen Pflanzenbestand im Interesse der Erhaltung und Wiederherstellung von Denkmalen der Landschafts- und Gartengestaltung, insbesondere die Pflege und Kultivierung historischer Park- und Gartenanlagen.

Nicht förderfähig sind:

- eigene Arbeitsleistungen des Zuwendungsberechtigten
- laufende Pflege-, Unterhaltungs- und nutzungsbedingte Aufwendungen sowie Verschönerungsarbeiten, die nicht auch ortsbildpflegend sind
- Kosten einer Totalrekonstruktion

- Kosten für nicht denkmalbezogene, nutzungsbedingte gebäudetechnische Ausstattung (z. B. Heizungsinstallation, Wasseranschluss, Elektrik etc.)
- Erhaltungsaufwand aus unterlassener Bauunterhaltung des Zuwendungsberechtigten

Ausgenommen von der Förderfähigkeit sind grundsätzlich Kirchen und kirchliche Einrichtungen.

3. Antragsberechtigte und Zuwendungsvoraussetzungen

3. 1 Antragsberechtigt sind Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern im Sinne des § 2 ThürDSchG.
Soweit andere Personen für die Antragsberechtigten handeln, ist die Vorlage einer Vollmacht bzw. die Zustimmung des Antragsberechtigten vorzulegen.
3. 2 Das Vorhaben muss mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abgestimmt sein. Die gesetzlich vorgeschriebene „Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis“ nach § 13 ThürDSchG bzw. die denkmalschutzrechtliche Zustimmung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und der Thüringer Bauordnung in der geltenden Fassung muss vorliegen.
3. 3 Änderungen im Bauablauf oder der Finanzierung sind der Denkmalschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Kontrollfähigkeit durch die untere Denkmalschutzbehörde muss gewährleistet werden.
3. 4 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. In begründeten Ausnahmefällen kann einem vorzeitigen, förderunschädlichen Beginn zugestimmt werden, insofern rechtzeitig im Vorfeld ein formloser Antrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt wurde.
3. 5 Die durchzuführenden Maßnahmen müssen in dem Haushaltsjahr realisiert werden für das der Zuwendungsbescheid gilt.

4. Antragstellung

4. 1 Die Zuwendung ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Bauaufsicht, Untere Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Die Beantragung erfolgt mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kurzvorstellung des Objektes (Standort, Nutzung, vorhandene Schäden) mit aktuellen Fotos vom Ist-Zustand,
- Beschreibung der vorgesehenen Instandsetzungs-, Sanierungs- bzw. Restaurierungsmaßnahmen,
- 1 Kostenvoranschlag der ausführenden Fachfirma einschließlich Nachweis über die Finanzierung von Teilleistungen bzw. des Gesamtvorhabens (Finanzierungsplan),
- Vorlage von Kopien der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bzw. der Baugenehmigung, sofern diese notwendig sind.

4. 2 Antragsfrist: Die Anträge sind vollständig bei der unteren Denkmalschutzbehörde bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

5. Zuwendungsbescheid, Höhe der Zuschüsse

5. 1 Über die Gewährung von Fördermitteln entscheidet die Bewilligungsbehörde durch schriftlichen Bescheid. Ihm sind die geltenden Nebenbestimmungen zur Beachtung beigelegt.
5. 2 Der erlassene Zuwendungsbescheid gilt nur für das laufende Haushaltsjahr.
5. 3 Zuwendungen werden im Wege der Anteilsfinanzierung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und nach dem denkmalpflegerischen Aufwand.

Der Zuschuss kann bis zu 50 % für denkmalpflegerische Aufwendungen oder Sicherungs- Reparatur-, Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten und bis zu 100 % bei wissenschaftlichen, restauratorischen oder bauhistorischen Untersuchungen betragen, darf jedoch 3.000,00 € (in Worten: Dreitausend Euro) im Einzelfall nicht übersteigen.

5. 4 Die Höhe der Zuschüsse für denkmalpflegerische Leistungen richtet sich nach dem zusätzlichen finanziellen Mehraufwand und den Eigenheiten des Kulturdenkmals:
- Bedeutung und Zustand des Denkmals
 - Grad der Zerstörung und Gefährdung
 - Art der Maßnahme / Dringlichkeit der erforderlichen Maßnahmen
5. 5 Über die Vergabe der finanziellen Zuwendungen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der verfügbaren Haushaltsmittel.
Sie prüft die Anträge auf ihre Vollständigkeit und im Hinblick auf die Einhaltung der Antragsfrist innerhalb von 4 Wochen. Bei Unvollständigkeit ist der Antragsteller unter Fristsetzung um entsprechende Nachlieferungen zu bitten.
5. 6 Nicht bewilligte Anträge werden zeitnah durch schriftlichen Bescheid abgelehnt.
5. 7 Berücksichtigung von Eigenleistung: Für die eigene Arbeitsleistung und Bereitstellung von Material aus eigenen Beständen kann eine Zuwendung nicht gewährt werden.
5. 8 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist in begründeten Ausnahmefällen bis zum 31.10. möglich. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn im Verlauf der Maßnahme unvorhersehbare Erschwernisse auftreten, die nicht im Verantwortungsbereich der Zuwendungsempfänger liegen und zusätzlichen denkmalbedingten Aufwand verursachen.
5. 9 Ein Rechtsanspruch auf einmalige oder zusätzliche Zuwendung besteht nicht.

6. Auszahlungsbedingungen

- 6. 1 Die Bedingungen von Punkt 2 müssen erfüllt sein.
- 6. 2 Der Antragsteller ist für die Vorfinanzierung der Rechnungen verantwortlich. Nach Fertigstellung der Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen am Kulturdenkmal kann die Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde abgerufen werden.
- 6. 3 Die Auszahlung erfolgt nach unaufgeforderter Vorlage der Mittelanforderung (Anlage 3, Zuwendungsbescheid) mit den Originalrechnungen einschließlich Zahlungsnachweisen und einem photographischen Nachweis bis zum 27.11. des laufenden Haushaltsjahres (Kalenderjahr für welches der Zuschuss bewilligt wurde) bei der unteren Denkmalschutzbehörde. Es zählt der Posteingangsstempel.
- 6. 4 Verwendungsnachweis: Der Gesamtumfang der durchgeführten Maßnahme ist durch zahlenmäßigen Nachweis der Kosten (Anlage 4, Zuwendungsbescheid) und durch einen Sachbericht zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Eine Fristverlängerung ist in begründeten Fällen durch schriftlichen Antrag möglich.

7. Widerruf des Zuwendungsbescheides

- 7. 1 Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Bedingungen kann der Bescheid ganz oder teilweise widerrufen werden.
- 7. 2 Sollten sich gegenüber dem eingereichten Kostenvoranschlag die Kosten für denkmalpflegerische Aufwendungen wesentlich verringern (mind. 10 %), behält sich das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen eine Änderung der Höhe des Zuschusses vor.
- 7. 3 Der Bescheid wird widerrufen, wenn der Zuschussempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat.

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Damit tritt die Denkmalförderrichtlinie, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/2019 des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, außer Kraft.

Meiningen, den 23.11.2020

Peggy Greiser
Landrätin

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/2020 des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.